



BVMB e. V. • Kaiserplatz 3 • 53113 Bonn

Mitglieder
des Arbeitskreises Bahn

**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Kaiserplatz 3
53113 Bonn

Tel.: 0228 91185-0
Fax: 0228 91185-22

www.bvmb.de
info@bvmb.de

Sparkasse KölnBonn
BLZ: 370 501 98
Konto: 1669

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

7. Mai 2012
No/sk

Deutsche Bahn AG

Präzisierung der seit 1. Januar 2012 geltenden Neuregelung zur Behandlung von Mengmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bei VOB-Einheitspreisverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 8. Februar 2012 hatten wir Sie über die Neuregelung der DB AG zur Behandlung von Mengenüberschreitungen unterrichtet, wonach Mengenüberschreitungen als reines Abrechnungsthema und nicht mehr – wie bis Ende 2011 üblich – als Nachträge behandelt werden.

Da das Einführungsschreiben der DB AG einige Fragen aufgeworfen hatte, hatten die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V. und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. die DB AG mit Schreiben vom 7. Februar 2012 um ergänzende Ausführungen gebeten.

Mit Schreiben vom 24. April 2012 – das uns am 2. Mai 2012 erreichte – hat die DB AG hierauf u. a. wie folgt Stellung genommen:

1. Die Neuregelung gilt gleichlautend auch bei Eigenregievorhaben der DB Netz AG und der DB Station & Service AG.

2. Sachlich bestätigte Mehrmengen werden über die Abrechnung der unstrittigen Leistungen des Hauptvertrages zeitnah vergütet. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Einheitspreise und Verrechnung erfolgt im Nachhinein.
3. Der Einkauf stellt nach Prüfung durch den Projektleiter und DB-interner Abstimmung ein Preisanpassungsverlangen an den Auftragnehmer. Das entsprechende Angebot des Auftragnehmers ist dem Einkauf vorzulegen. Für auf Positionen des Hauptvertrages abgerechnete Leistungsanteile über 110 % erfolgt eine Verrechnung zwischen ursprünglichen und neuen Einheitspreisen. Diese Verrechnung kann ebenso LV-Positionen des Hauptvertrages mit einer Leistung < 90 % (Mindermengen) beinhalten.
4. Die vom Auftragnehmer mit jeder Abschlagsrechnung vorzulegende Übersicht der voraussichtlichen Abrechnungsmengen wird nicht Vertragsbestandteil. Sie dient als Indikator der voraussichtlichen Abrechnungsmengen zum Bauende und ist von der Bauüberwachung final zu plausibilisieren.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Bitte informieren Sie uns über Ihre Erfahrungen mit der Neuregelung und teilen Sie uns evtl. Schwierigkeiten mit. Wir würden diese dann in unsere Gespräche mit der DB AG einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Friedhelm Noss'. There is a small mark above the first few letters, possibly initials or a flourish.

Friedhelm Noss, Dipl.-Volkswirt
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Deutsche Bahn AG • Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11 • 10115 Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
RA Michael Knipper

Bundesvereinigung Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.
Dipl.-Vw. Friedhelm Noss

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

 1, 2, 25 bis Nordbahnhof
 6 bis Naturkundemuseum

Uwe Günther
Telefon 030 297 58270
Telefax 030 297 58274
Mobil 0160 97495713
uwe.u.guenther@deutschebahn.com
Zeichen TEI

24.04.2012

Mengenüberschreitungen in VOB-Einheitspreisverträgen der DB ProjektBau GmbH - Behandlung von Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B

Schreiben vom 07. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Knipper,
sehr geehrter Herr Noss,

in oben genannter Angelegenheit erhalten Sie hiermit unsere Antworten zu Ihren Fragen:

Frage 1: Ihr Schreiben bezieht sich ausschließlich auf VOB-Einheitspreisverträge der DB ProjektBau GmbH. Bedeutet dies, dass Mengenüberschreitungen in VOB-Einheitspreisverträgen der DB Netz AG und der DB Station & Service AG nicht unter die neue Regelung fallen?

Antwort: Das Verfahren zur Abrechnung von Mengenüberschreitungen auf Hauptvertragspositionen in VOB-Einheitspreisverträgen gilt ebenso in Eigenregievorhaben der DB Netz AG und der DB Station & Service AG (Gültigkeit analog DB ProjektBau GmbH)

Fragen 2: Sie führen aus, dass auch nach der Neuregelung Ansprüche auf Preisanpassungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B weiterhin über das bestehende Nachtragsmanagement abgewickelt werden und hierfür vom Auftragnehmer (AN) nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) entsprechende Angebote vorgelegt und vom Einkauf verhandelt werden müssen. Wir bitten Sie um Mitteilung, wie dies konkret in der Praxis ablaufen soll.

- *Erhält der AN die über den Hauptvertrag abgerechneten Mehrmengen zeitnah und in voller Höhe – unabhängig von dem gegebenenfalls nach Aufforderung noch zu erstellenden Nachtrag – vergütet?*

Antwort: Sachlich bestätigte Mehrmengen werden über die Abrechnung der unstrittigen Leistungen des Hauptvertrags zeitnah vergütet. Eine ggf. erforderliche Anpassung der Einheitspreise und Verrechnung erfolgt im Nachhinein.

...

- *Wer fordert den AN auf, einen Nachtrag mit Bezug auf die Hauptvertragsposition vorzulegen? Wem gegenüber ist der Nachtrag vorzulegen? In welchem Verhältnis steht der Nachtrag zur bereits über die HVL-Position abgerechneten Summe?*

Antwort: Nach Prüfung durch den Projektleiter und DB-interner Abstimmung stellt der Einkauf ein Preisanpassungsverlangen an den AN. Das entsprechende Angebot des AN ist dem Einkauf vorzulegen. Für auf Positionen des Hauptvertrags abgerechnete Leistungsanteile über 110% erfolgt eine Verrechnung zw. ursprünglichen und neuen Einheitspreisen. Diese Verrechnung kann ebenso LV-Positionen des Hauptvertrags mit einer Leistung < 90 % (Minderungen) beinhalten.

- *Warum ist der Nachtrag mit dem Einkauf und nicht mit dem Projektleiter zu verhandeln? Warum muss der Nachtrag überhaupt verhandelt werden? Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.*

Antwort: Im Grundsatz geht es um die Prüfung der Plausibilität des neuen Einheitspreises ("Prüfung der Höhe nach"). Diese Prüfung ist zwingend durch den Einkauf der DB AG - unter Beteiligung des Projektleiters - durchzuführen. Ergeben sich aus der Prüfung Unstimmigkeiten ist eine Verhandlung zwischen AG und AN notwendig.

Frage 3: Neu ist ebenfalls, dass die AN mit jeder Abschlagsrechnung eine Übersicht der voraussichtlichen Abrechnungsmengen zum Bauende vorlegen sollen. Auch wenn es sich dabei um eine formlose Übersicht handeln soll, die nicht Vertragsbestandteil wird, möchten wir darauf hinweisen, dass es den AN nicht möglich ist, mit jeder Abschlagsrechnung eine Übersicht der voraussichtlichen Abrechnungsmenge zum Bauende zu übersenden. Woher soll diese dem AN zu diesem Zeitpunkt bekannt sein? Auch AN können die voraussichtlichen Abrechnungsmengen zum Bauende nicht bei jeder Überschreitung des Mengenansatzes voraussehen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Projektabwicklung kann eine solche überschlägige Ermittlung allenfalls gemeinsam mit der Bauüberwachung erfolgen.

Antwort: Im Telefonat vom 15.02.2012 zwischen Frau Funke, Herrn Noss und Herrn Grabe wurde besprochen, dass erfahrungsgemäß Bauunternehmen eine solche Liste mit den voraussichtlichen Abrechnungsmengen erstellen können. Eine solche Liste wird nicht Vertragsbestandteil, dient aber als Indikator der voraussichtlichen Abrechnungsmengen zum Bauende und ist von der Bauüberwachung final zu plausibilisieren. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist dabei Grundvoraussetzung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

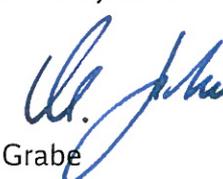
Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG



ppa. Günther

DB ProjektBau GmbH



Grabe